

Weisungen der Bundeskanzlei über die Umsetzung des Datenschutzes in der Bundeskanzlei

vom 22. Juni 2010

*Die Schweizerische Bundeskanzlei
erlässt folgende Weisungen:*

1. Gegenstand

Diese Weisungen regeln:

- a. die Aufgaben und die Zuständigkeiten in der Bundeskanzlei (BK) bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes;
- b. die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters der BK.

2. Organisation

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Sektion Recht der BK ist die Datenschutzberaterin beziehungsweise der Datenschutzberater der BK. Sie oder er bestimmt eine Person als Stellvertretung.

² Die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter der BK sorgen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes in ihren Sektionen.

³ Die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter der BK können zur Unterstützung beziehen:

- a. die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater der BK;
- b. die Informatiksicherheitsbeauftragte oder den Informatiksicherheitsbeauftragten der BK gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003¹ (BinfV);
- c. die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für die Sicherheit der BK.

3. Aufgaben der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters der BK

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater der BK sorgt für die Kohärenz und die Koordination des Datenschutzes in der BK. Sie oder er unterstützt und informiert in datenschutzrechtlichen Belangen.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und der Geschäftsleitung in datenschutzrechtlichen Fragen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 14. Juni 1993² zum Bundesgesetz über den Datenschutz [VDSG]);
- b. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Bedarf (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VDSG);
- c. Vorbereitung beschwerdefähiger Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz (DSG);
- d. Unterstützung der BK im Beschwerdeverfahren (Art. 23 Abs. 1 Bst. c VDSG);

¹ SR 172.010.58

² SR 235.11

³ SR 235.1

- e. Information an die betroffene Sektion über den Erlass einer Verfügung und über das Ergebnis eines Beschwerdeverfahrens;
- f. Anmeldung der Datensammlungen der BK beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) (Art. 11a Abs. 2 DSG);
- g. Leitung der Gruppe Datenschutz.

³ Sie oder er vermittelt in datenschutzrechtlichen Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Sektionen der BK. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so unterbreitet sie oder er den Fall der Geschäftsleitung zur Entscheidung.

4. Information der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters der BK

Die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter der BK müssen die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater rechtzeitig informieren:

- a. über Projekte, die die Bearbeitung von Personendaten beinhalten;
- b. bevor eine neue Datensammlung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g DSG⁴ errichtet wird;
- c. über Änderungen der Angaben der angemeldeten Datensammlungen der BK nach Artikel 11a DSG;
- d. bevor Personendaten ins Ausland geliefert werden (Art. 6 DSG);
- e. bevor die Inhaberin oder der Inhaber einer Datensammlung dem EDÖB Auskunft nach Artikel 34 VDSG erteilt.

5. Dateneinsichtsrecht der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters

Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater der BK hat im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben das Recht auf Einsicht in Personendaten.

6. Aufhebung der bisherigen Weisungen

Die Weisung vom 11. November 2002 über die Umsetzung des Datenschutzkonzeptes und die Funktionen des Datenschutzberaters oder der Datenschutzberaterin der Bundeskanzlei wird aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

DIE SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Die Bundeskanzlerin

⁴ SR 235.1